

Schuldrecht BT Fälle

Fall 6: Nur die Dichten kommen in den Garten

Sachverhalt



Bertha (B) ist Eigentümerin eines Grundstücks samt geräumiger Gartenfläche. Auf dieser beabsichtigt sie eine Hütte errichten zu lassen, die sie zum Anschauen von Fußballübertragungen und Darts spielen mit ihren Freundinnen nutzen möchte. Hierfür nimmt sie mit Hobby-Handwerker Harry (H) Kontakt auf, den sie aus ihrem privaten Umfeld kennt. Sie erklärt ihm ihr Vorhaben, woraufhin dieser sich bereit erklärt eine solche Gartenhütte zu errichten. Im Rahmen der Verhandlungen vereinbaren sie die Verwendung von günstigeren Materialien, die nicht den technischen Vorgaben für baulichen Anlagen solcher Art entsprechen. Dadurch lassen sich die Kosten um 2.000 € senken. Die Errichtung der Hütte gelingt H innerhalb der Frist und B nimmt sie nach Fertigstellung ab. Nachdem die Hütte nun schon einige spannende Fußballabende mitgemacht hat und die nasse Jahreszeit hereingebrochen ist, stellt B fest, dass das Dach der Hütte durchlässig geworden ist und einige Tropfen von der Decke fallen. Wie sich herausstellt, ist die undichte Stelle aufgrund der günstigeren Materialien entstanden. Am nächsten Tag fordert B den H auf die baulichen Fehler „sofort“ zu beseitigen. Nachdem sich auch nach drei Wochen H noch nicht gerührt hat, beauftragt B den Werkunternehmer Willi (W) mit der Mängelbeseitigung. Dieser beginnt am nächsten Tag sogleich mit den Nachbesserungsmaßnahmen, die er zehn Tage später vollbracht hat und mit 3.000 € in Rechnung stellt.

Kann B von H Ersatz der Kosten verlangen?